

II-9558 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 22. April 1993
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/21-IA10/93

4299 /AB
1993 -04- 23
zu 4328 /J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Grabner und
Kollegen, Nr. 4328/J vom 25. Feber 1993 be-
treffend EWR-Auswirkungen auf Niederösterreich

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Grabner und
Kollegen vom 25. Feber 1993, Nr. 4328/J, betreffend EWR-Auswirkungen
auf Niederösterreich, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen eingehe, möchte ich
einige allgemeine Bemerkungen zum EWR-Beitritt Österreichs und zu
den Auswirkungen auf die österreichische Landwirtschaft anstellen.

I. Grundsätzliches

1. Der EWR-Vertrag wird voraussichtlich mit 01.07.1993 in Kraft
treten; dieser Vertrag wurde mit dem Ziel abgeschlossen, den
EFTA-Staaten die Möglichkeit zu eröffnen, am Binnenmarkt
teilzunehmen; dies soll durch den Abbau der technischen Han-
delshemmnisse bzw. durch die Übernahme des diesbezüglichen
Rechtsbesitzstandes der EG (Acquis communautaire) durch die
EFTA-Staaten realisiert werden; nicht berührt vom EWR ist
hingegen der tarifäre Außenschutz (der EWR ist keine Zoll-
union).

- 2 -

2. Die Landwirtschaft ist insofern vom EWR-Vertrag ausgeschlossen, als die Gemeinsame Agrarpolitik nicht zu übernehmen ist und der Außenschutz für Agrarwaren grundsätzlich nicht berührt ist.
3. Die Landwirtschaft ist jedoch von einzelnen Maßnahmen des EWR betroffen und zwar:
 1. von der Übernahme des Acquis communautaire in einigen Bereichen,
 2. vom Protokoll 3 und
 3. von bilateralen Agrarabkommen, die im Rahmen des EWR abgeschlossen wurden.

II. Maßnahmen im EWR-Vertrag, die die Landwirtschaft betreffen

1. Übernahme des Acquis communautaire

Gemäß dem EWR-Vertrag ist von den EFTA-Staaten der für die Realisierung des EG-Binnenmarktes relevante EG-Rechtsbesitzstand (Acquis communautaire) zu übernehmen.

Der EG-Rechtsbesitzstand betreffend die Landwirtschaft umfaßt im wesentlichen Bestimmungen bezüglich:

- Normen und technischer Vorschriften;
- Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit;
- Lebensmittelrecht;
- Grundverkehrsrecht;
- phytosanitäre und veterinäre Maßnahmen;
- Boden und Naturschutz;
- Wasserreinhaltung;

- 3 -

und impliziert vor allem die Anpassung von Gesetzen in folgenden Bereichen:

- Futtermittelrecht;
- Düngemittelrecht;
- Saatbestimmungen für Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Veterinäre und phytosanitäre Bestimmungen;
- Weinrecht hinsichtlich der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.

Es ist zu erwarten, daß die Übernahme des Acquis communautaire die Wettbewerbssituation der österr. Land- und Forstwirtschaft positiv beeinflussen wird (Verbilligung der Betriebsmittel).

2. Protokoll 3 - Regelungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Im EWR-Vertrag wurden neue Regelungen betreffend die Abschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die dem Protokoll 2 des FEA-Österreich-EWG aus dem Jahre 1972 unterliegen, sowie für einige weitere Produkte normiert. Mit diesen neuen Regelungen, die im Protokoll 3 des EWR-Vertrages enthalten sind, soll:

- a) die Abschöpfung nur noch auf der Basis des tatsächlichen Rohstoffgehaltes und eines gemeinsam definierten niedrigsten EWR-Referenzpreises errechnet werden und sohin zu einer Verringerung der Abschöpfung (und daher auch der Exporterstattung) bzw. einer Verbesserung der Wettbewerbssituation der Nahrungs- und Genußmittelindustrie führen; und
- b) für eine Reihe von landw. Verarbeitungsprodukten (z.B. Kaffee, Tee, Pflanzensäfte, Kakaopulver usw...) die Zollfreiheit mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages normiert werden.

- 4 -

3. Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen.

Österreich hat mit der EWG 5 bilaterale Vereinbarungen abgeschlossen, die am 15. April 1993 wirksam werden sollen; diese Vereinbarungen, mit Ausnahme jener betreffend die Zollzugeständnisse der Republik Österreich an die EG, erfolgten auf Basis der Gegenseitigkeit. Diese Vereinbarungen betreffend folgende Waren: Käse, Frucht- und Gemüsesäfte, Weine und Fleischwaren.

a) Vereinbarung betr. den Käsesektor

Folgende Konzessionen sind vorgesehen:

1. Gegenseitiges Zollfreikontingent für alle Käse;
2. Das Zollfreikontingent Österreichs betreffend die Einfuhren aus der EWG beträgt 12.600 t, jenes betreffend die Exporte Österreichs in die EWG 17.700 t; Subquoten bleiben nur für Schmelzkäse bestehen.

b) Vereinbarung betreffend den Weinsektor

Das Abkommen sieht die gegenseitige Eröffnung eines jährlichen Zollfreikontingentes von 150.000 hl bestimmter Qualitätsweine vor.

c) Vereinbarung betr. Gemüse und Fruchtsäfte

Diese Vereinbarung sieht die gegenseitige Eröffnung eines jährlichen Zollfreikontingentes von 10.000 t Frucht- und Gemüsesäften der ZTNr. 2009 vor.

- 5 -

d) Vereinbarung betr. den Fleischsektor

Es ist die gegenseitige jährliche Eröffnung von 3 Kontingenten (für Salami, Schinken und Speck) à 200 t mit jeweils halber Abschöpfung vorgesehen.

e) Zollzugeständnisse der Republik Österreich an die EG

Mit 15. April 1993 gewährt Österreich die Zollfreiheit für eine Reihe von Waren mit Ursprung in der EG (Kohäsion); es handelt sich dabei u.a. um folgende Waren: Auberginen, Bananen, Orangen, Zitrusfrüchte, Vanille.

Zu Frage 1:

Aus den einleitenden Ausführungen folgt, daß es mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens zu einer Verbilligung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel kommen wird. Durch die handelspolitischen Vereinbarungen und die neuen Regelungen betreffend die Abschöpfung für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse sind verstärkte Absatzmöglichkeiten für niederösterreichische Produkte auf den Märkten der EWG zu erwarten, da die genannten Vereinbarungen und Regelungen zu einem substanziellen Abbau der Zölle führen. Dieser Zollabbau wird den landwirtschaftlichen Betrieben und der Nahrungsmittelindustrie Niederösterreichs zugute kommen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Es gibt keine konkreten Zahlen, die diese Auswirkungen dokumentieren.

Zu den Fragen 4 und 5:

Es werden jene Bereiche der Landwirtschaft und der Nahrungsmittel- und Genußmittelindustrie am meisten vom EWR-Beitritt

- 6 -

profitieren, deren Erzeugnisse Gegenstand der in der Einleitung angeführten Vereinbarungen sind; trifft dies nicht zu, wird der Nutzen geringer sein. Von der durch den EWR-Beitritt zu erwartenden Verbilligung der landwirtschaftlichen Betriebsmittel werden jedoch alle Bereiche der Land- und Forstwirtschaft profitieren.

Für den Bereich der Forstwirtschaft bewirkt der EWR-Vertrag keine Änderung; die Forstwirtschaft war bereits Gegenstand des Freihandelsabkommens, das zwischen Österreich und der EWG im Jahre 1972 abgeschlossen wurde. Da das Freihandelsabkommen bezüglich der Forstwirtschaft voll in den EWR-Vertrag inkludiert wurde, bleibt der Status quo aufrecht.

Zu den Fragen 6, 7 und 8:

Es werden jene Regionen Niederösterreichs durch den EWR-Beitritt land- und forstwirtschaftlich bevorzugt sein, in denen landwirtschaftliche Betriebe und Branchen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie lokalisiert sind, die Produkte erzeugen, die Gegenstand der im Rahmen des EWR-Vertrages vereinbarten bilateralen Agrarabkommen oder des Protokolles 3 des EWR-Vertrages betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse sind.

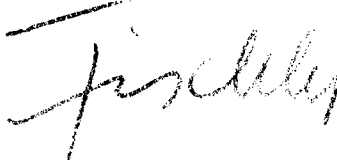
Zu Frage 9:

Insgesamt wird sich der EWR-Beitritt Österreichs positiv auf den Sektor der Land- und Forstwirtschaft auswirken.

Nachteile für die in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen sind nicht zu erwarten.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE**Nr. 4328 /J****1993 -02- 25****A N F R A G E**

der Abgeordneten Grabner, Dr. Stippel
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend EWR-Auswirkungen auf Niederösterreich

Der EWR-Beitritt Österreichs hat auch für die neun Bundesländer verschiedene Auswirkungen und stellt sie wahrscheinlich in manchen land- und forstwirtschaftlichen Bereichen vor bislang unbekannte Schwierigkeiten und Probleme.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bezüglich der EWR-Auswirkungen im größten Bundesland nachstehende

A N F R A G E

1. Welche land- und forstwirtschaftlichen Auswirkungen sind für das Bundesland Niederösterreich durch den EWR-Beitritt zu erwarten?
2. Gibt es konkrete Zahlen, die diese Auswirkungen dokumentieren?
3. Wenn ja, wie sehen diese Zahlen aus?
4. Welche land- und forstwirtschaftlichen Bereiche werden vom EWR-Beitritt am meisten profitieren?
5. Welche land- und forstwirtschaftliche Bereiche werden in Niederösterreich am wenigsten vom EWR-Beitritt profitieren?
6. Welche Regionen Niederösterreichs werden durch den EWR-Beitritt land- und forstwirtschaftlich bevorzugt sein?
7. Welche Regionen Niederösterreichs werden durch den EWR-Beitritt land- und forstwirtschaftlich benachteiligt sein?
8. Was hat die Region "Südliches Niederösterreich" vom EWR-Beitritt zu erwarten?
9. Welche Maßnahmen wollen Sie ergreifen, um die für Niederösterreich und seine in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Menschen zu erwartenden Nachteile des EWR-Beitritts schon von vorne herein einzuschränken?